

Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung des Humanistischen Verband Deutschlands (HVD) Niedersachsen K.d.ö.R für den Waldbestattungshain Leineae.

Beschlossen vom Landesvorstand am 02. Februar 2020,
zuletzt geändert im Februar 2024.

§ 1 Gebührenpflicht

Der HVD Niedersachsen K.d.ö.R. erhebt für die Benutzung des Waldbestattungshains Leineae, Lönsweg 19, 30826 Garbsen, seiner Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Gebühr sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
 - b. wer die Benutzung des Waldbestattungshains und seiner Einrichtungen beantragt hat;
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
 - d. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit Vertragsabschluss. Die Gebühr ist sofort in voller Höhe fällig.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung für den Waldbestattungshain Leineae tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird auf www.hvd-niedersachsen.de veröffentlicht.

Hannover, den 02. Februar 2020
Gez. Guido Wiesner (Präsident)

Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis des HVD Niedersachsen für den Waldbestattungshain Leineaue, Lönsweg 19, 30826 Garbsen. Beschlossen vom Landesvorstand am 02. Februar 2020, zuletzt geändert im Februar 2024.

I. Benutzungsgebühren

1. Nutzung von Waldgrabstätten

Nr.	Position	EUR
	Die Reservierungszeit besteht bis zu 99 Jahren. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.	
1.1	Waldgrabstätte an jungem Baum	700,00
1.2	Waldgrabstätte an jungem Baum – Verlängerung je Jahr ¹	35,00
1.3	Waldgrabstätte an jungem Baum für Mitglieder	650,00
1.4	Waldgrabstätte an jungem Baum für Mitglieder – Verlängerung je Jahr ¹	32,50
1.5	Waldgrabstätte an Baum	800,00
1.6	Waldgrabstätte an Baum – Verlängerung je Jahr ¹	40,00
1.7	Waldgrabstätte an Baum für Mitglieder	750,00
1.8	Waldgrabstätte an Baum für Mitglieder – Verlängerung je Jahr ¹	37,50
1.9	Waldgrabstätte für verstorbene Kinder ²	450,00
1.10	Waldgrabstätte für Kinder ² – Verlängerung je Jahr ¹	22,50
1.11	Waldgrabstätte für Kinder ² für Mitglieder	400,00
1.12	Waldgrabstätte für Kinder ² für Mitglieder – Verlängerung je Jahr ¹	20,00
1.13	Waldgrabstätte für vor, während oder innerhalb von zwei Wochen nach der Geburt verstorbene Kinder (sogenannte Sternenkinder)	0,00

II. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Nr.	Position	EUR
1.1	Verwaltungsgebühr (inkl. Schild am Baum) nach Beisetzung	200,00
1.2	Rückgabe und Erwerb an anderer Stelle	50,00

Sämtliche Gebühren des Waldbestattungshains Leineaue verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Mehrwertsteuer. Nach einer Beisetzung erhalten die Angehörigen eine Extra-Rechnung vom Gärtner für den Aushub und das Verschließen des Urnengrabes von derzeit 175 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

¹ Es gilt jeweils der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültige Preis.

² Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren.